Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: 20 - Kämmerei
Sachbearbeiter: Theresa Schmidt

Vorlagen-Nr.: 96/2025
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 20.11.2025

Beschlussvorlage

- öffentlicher Teil -

An den
Rat 03.12.2025

3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☒ ja
☐ nein

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
☐ ja, investiv
☒ ja, konsumtiv
☐ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Die Gemeinde Nörvenich erhebt nach den Vorschriften der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung Benutzungsgebühren zur Deckung der durch das Einsammeln, Befördern und Deponieren der Abfälle entstehenden Kosten. Der Wirtschaftsplan der RegioEntsorgung ist Grundlage der nachgenannten Gebührenkalkulation.

Die Abfallgebühren werden wie alle Benutzungsgebühren kostendeckend erhoben. Über- oder Unterdeckungen gehen nicht zu Lasten bzw. Gunsten des Kernhaushaltes der Gemeinde Nörvenich. Unterdeckungen sind in den Folgejahren auszugleichen sowie Überdeckungen in den Folgejahren gebührenmildernd anzusetzen.

In der Vergangenheit wurde die Reduzierung der Gebühren durch die Verwendung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich ermöglicht.

Die Berechnung der Abfallgebühren (Restmüll und Biotonne) 2026 liegt als Anlage bei.

	Gebühr 2025	**Gebühr 2026**	Differenz
Restmüll 60l Gefäß/Jahr	117,56 €	**143,79 €**	26,23 €
Restmüll 120l Gefäß/Jahr	163,76 €	**192,39 €**	28,63 €
Restmüll 240l Gefäß/Jahr	256,16 €	**289,59 €**	33,43 €
Restmüll 1100l Gefäß/Jahr	918,36 €	**986,19 €**	67,83 €

Biomüll 120l Gefäß/Jahr	65,85 €	**67,43 €**	1,58 €
Biomüll 240l Gefäß/Jahr	115,05 €	**116,63 €**	1,58 €

Die notwendigen Anpassungen der Gebührensätze sind in der Anlage beigefügten Änderung der Gebührensätze zur Satzung über die Abfallentsorgung eingearbeitet.

III: Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Nörvenich beschließt die Änderung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Nörvenich in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.